

# Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Phoenix Mecano AG

Freitag, 23. Mai 2014, 15.00 Uhr (Türöffnung 14.30 Uhr) im Hotel Klosterhof, 8260 Stein am Rhein



PHOENIX MECANO

## Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

### 1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2013.

### 2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013.

### 3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Festsetzung der Dividende

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2013 wie folgt zu verwenden:

Jahresgewinn 2013	CHF 28 569 050
Gewinnvortrag der Rechnung 2012	CHF 39 641 042
Bildung der Reserve für eigene Aktien	CHF - 2 405 157
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>CHF 65 804 935</b>
Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung folgende Verteilung des Bilanzgewinnes vor:	
Dividende von CHF 15.00 pro Aktie <sup>1</sup>	CHF 14 670 000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF 51 134 935
<b>Summe</b>	<b>CHF 65 804 935</b>

<sup>1</sup> Die Dividendensumme bezieht sich auf den gesamten Aktienbestand von 978'000 Inhaberaktien. Die sich im Zeitpunkt der Ausschüttung im Besitz der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien werden nicht dividendenberechtigt sein.

### 4. Wahlen

#### 4.1 Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrates (wie bisher) sowie von Herrn Ulrich Hocker (wie bisher) als Präsidenten des Verwaltungsrates, jeweils in Einzelabstimmung, für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 4.1.1 Wiederwahl von Ulrich Hocker als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates
- 4.1.2 Wiederwahl von Dr. Florian Ernst als Mitglied
- 4.1.3 Wiederwahl von Dr. Martin Furrer als Mitglied
- 4.1.4 Wiederwahl von Benedikt Goldkamp als Mitglied
- 4.1.5 Wiederwahl von Beat Siegrist als Mitglied

#### 4.2 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses, in Einzelabstimmung, für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 4.2.1 Dr. Martin Furrer
- 4.2.2 Ulrich Hocker
- 4.2.3 Beat Siegrist

#### 4.3 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Rechtsanwalt Hans Rudi Alder, Peyer Alder Keiser Lämmler Rechtsanwälte, Pestalozzistrasse 2, CH-8200 Schaffhausen, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

#### 4.4 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014.

### 5. Revision der Statuten der Gesellschaft

Zur Anpassung der Statuten der Gesellschaft an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) und zur Vornahme einiger formeller Bereinigungen beantragt der Verwaltungsrat eine Änderung der Statuten in einem einheitlichen Beschluss.

Der Wortlaut der beantragten Statutenänderungen kann dem Anhang zu dieser Einladung entnommen werden. Im Übrigen sollen die bisherigen Statuten unverändert weiter gelten.

### 6. Kapitalherabsetzung durch Vernichtung eigener Aktien und Statutenanpassung

Der Verwaltungsrat beantragt, 17'500 Aktien zu vernichten, die im Rahmen des Rückkaufprogrammes 2012/2013 in der Zeit vom 22. Juni 2012 bis 20. September 2013 erworben wurden und das Aktienkapital von CHF 978'000 auf CHF 960'500 herabzusetzen.

Die Revisionsstelle KPMG AG, Zürich, hat in einem besonderen Revisionsbericht gemäss Art 732 Abs. 2 OR zuhanden der Generalversammlung bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger auch bei herabgesetztem Kapital voll gedeckt sind.

Art. 3 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft sei wie folgt anzupassen:

*Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 960'500.– (Schweizer Franken Neunhundertsechzigtausendfünfhundert). Es ist eingeteilt in 960'500 voll einbezahlte Inhaberaktien im Nennwert von je Fr. 1.–. Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien geschaffen werden, Inhaberaktien in Namenaktien und Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden. Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben, die jederzeit kostenlos gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien umgetauscht werden können.*

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

### Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2013 mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung, die Berichte der Revisionsstelle sowie die Anträge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes für das Jahr 2013 liegen vom 23. April 2014 an zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft sowie bei unserer Tochterfirma Phoenix Mecano Management AG, Lindenstrasse 23, CH-8302 Kloten auf bzw. können dort direkt bezogen werden. Der Geschäftsbericht 2013 ist zudem im Internet abrufbar ([www.phoenix-mecano.com/geschaeftsberichte.html](http://www.phoenix-mecano.com/geschaeftsberichte.html)).

### Zutrittskarten

Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen möchten, können ihre Zutrittskarte mit Stimm- ausweis und ein Formular zur Erteilung von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis spätestens **20. Mai 2014** gegen Hinterlegung ihrer Aktien oder mit einer entsprechenden Bestätigung ihrer Depotbank bei folgender Bank beziehen:

UBS AG, Zürich (Fax: +41 44 236 14 71)

Die Aktien müssen bis zum Tag nach der Generalversammlung hinterlegt bleiben.

### Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich wie folgt vertreten zu lassen:

- mit schriftlicher Vollmacht auf der Zutrittskarte durch **einen anderen Aktionär**; oder
  - durch den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** der Phoenix Mecano AG, Herrn Rechtsanwalt Hans Rudi Alder, Peyer Alder Keiser Lämmler Rechtsanwälte, Pestalozzistrasse 2, CH-8200 Schaffhausen.
- Zur Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters genügt die fristgerechte Rücksendung der entsprechend ausgefüllten und unterzeichneten Vollmacht auf der Zutrittskarte samt ausgefülltem und unterzeichnetem Weisungsformular an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Im Falle seiner Verhinderung wird der Verwaltungsrat einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen. Die an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgestellten Vollmachten und erteilten Weisungen gelten auch für diesen vom Verwaltungsrat ernannten, neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Stein am Rhein, 25. April 2014

Phoenix Mecano AG

Ulrich Hocker  
Präsident des Verwaltungsrates

## Anhang: Wortlaut der unter Traktandum 5 beantragten Statutenänderungen

Die Änderungen sind wie folgt gekennzeichnet: Einfügungen sind unterstrichen und Streichungen sind durchgestrichen. Im Übrigen ist die Nummerierung sämtlicher Artikel entsprechend anzupassen.

### Artikel 7 Abs. 2:

Die Einladung muss die Tagesordnung und die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Tagesordnungspunktes verlangt haben, enthalten. Aktionäre, die Aktien im ~~Nennwerte-Umfang~~ von ~~Fr. 100'000.–~~ 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Tagesordnungspunktes verlangen.

### Artikel 7 Abs. 3:

Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden ~~der~~ Geschäftsbericht ~~und~~, ~~der~~ Revisionsbericht, ~~der~~ Vergütungsbericht ~~und~~ ~~der~~ Prüfungsbericht ~~zum~~ Vergütungsbericht zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz und bei den Zweigniederlassungen der Gesellschaft aufgelegt. In der Einladung ist auf diese Auflegung und das Recht jedes Aktionärs, die Zustellung einer Ausfertigung dieser Unterlagen zu verlangen, hinzuweisen.

### Art. 8 Abs. 2:

~~Der~~ Ein Aktionär kann sein Stimmrecht ~~sich~~ an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, ~~einen anderen~~ durch schriftliche Vollmacht ~~an~~ ~~einen anderen~~ Aktionär übertragen. ~~Vorbehalten~~ bleibt die gesetzliche Vertretung natürlicher Personen ~~durch Nichtaktionäre ausgewiesenen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem~~ Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

### Art. 9 (neu):

#### Art. 9

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilen können. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mehr, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

### Art. 10 Abs. 1 (neu Art. 11 Abs. 1):

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, unbekümmert um die Zahl der anwesenden Aktionäre und Stimmen. Für die Bestimmung der Anzahl der abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen, wo nötigenfalls das Los entscheidet.

### Art. 11 (neu Art. 12):

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu.

1. Genehmigung des ~~Jahresberichtes~~ Lageberichtes und der Konzernrechnung;
2. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
3. Entlastung des Verwaltungsrates; ~~und~~ der Geschäftsleitung ~~und~~ der Direktion;
4. Wahl;
  - der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - des Präsidenten des Verwaltungsrates;
  - der Mitglieder des Vergütungsausschusses; und
  - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
5. Wahl der Revisionsstelle;
6. Festsetzung und Änderung der Statuten;
7. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und eines allfälligen Beirats;
- ~~7-8.~~ Beschlussfassung über andere, durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehaltene oder vom Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgelegte Geschäfte.

### Art. 13 (neu):

#### Art. 13

Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates, gesondert und bindend die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung (inklusive einem etwaigen Delegierten) und eines etwaigen Beirats, jeweils für das nächste Geschäftsjahr, welches nach der ordentlichen Generalversammlung beginnt (die „Genehmigungsperiode“). Die von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbeträge können von der Gesellschaft und/oder von einer oder mehreren Gruppengesellschaften ausgerichtet werden.

Soweit ein genehmigter maximaler Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 50% der vorab genehmigten maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Abs. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten maximalen Gesamtbeträge für die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten maximalen Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von zulässigen Vergütungen auszurichten.

Zusätzlich kann der Verwaltungsrat die Generalversammlung auch über den Vergütungsbericht des jeweils der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ abstimmen lassen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalpesen ausrichten.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Die Auszahlung bzw. der Bezug einer vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfassten Vergütung für eine bestimmte Genehmigungsperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode erfolgen, ohne dass sie im Auszahlungszeitpunkt erneut genehmigt werden muss.

Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates ein Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung von maximal 50% seiner gesamten letzten Jahresvergütung (inkl. sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) bezahlen.

### Art. 12 Abs. 1 (neu Art. 14 Abs. 1):

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, ~~die jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.~~

### Art. 12 Abs. 2 (neu Art. 14 Abs. 2):

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre

Fortsetzung nächste Seite

Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung:

**Art. 12 Abs. 3 (Löschung):**

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer muss durch die nächstfolgende Generalversammlung nur dann ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt werden, wenn anderenfalls die Zahl der Mitglieder unter zwei sinken würde.

**Art. 13 (Löschung):**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Aktionäre sein. Werden andere Personen gewählt, können sie ihr Amt erst antreten, nachdem sie Aktionäre geworden sind.

**Art. 14 (neu Art. 15 Abs. 1):**

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten und bestellt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

**Art. 15 Abs. 2 (neu):**

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

**Art. 17 Abs. 3 (neu Art. 18 Abs. 3):**

Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen und nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an ein oder mehrere seiner Mitglieder oder an ~~Drittpersonen~~ andere natürliche Personen übertragen.

**Art. 17 Abs. 4 (neu Art. 18 Abs. 4):**

Zu diesem Zweck kann er Ausschüsse bilden, vorbehaltlich der Wahl des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung. Delegierte ernennen oder eine Geschäftsleitung aus einer oder mehreren natürlichen Personen aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben bestimmen und auch Prokuristen bezeichnen.

**Art. 17 Abs. 5 (neu Art. 18 Abs. 5):**

Der Verwaltungsrat bestimmt, unter Vorbehalt des nachfolgenden Art. 19 der Statuten, die Kompetenzen und Pflichten der Ausschüsse, der Delegierten, der Geschäftsleitung und der Prokuristen.

**Art. 18 (Löschung):**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Tätigkeit eine vom Bilanzgewinn unabhängige Entschädigung.

**Art. 19 (neu):**

Art. 19  
Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat der Vergütungsausschuss weniger als die von der letzten Generalversammlung gewählte Anzahl an Mitgliedern und ist damit nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie eines etwaigen Beirats vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst, gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses, über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 13 der Statuten.

**Art. 20 (neu):**

Art. 20  
Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats sollen angemessen und wettbewerbsfähig sowie in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Unternehmensgruppe festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann den exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, insbesondere dem Gesamterfolg der Unternehmensgruppe. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats. Die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

**Art. 21 (neu):**

Art. 21  
Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen in der Regel 100% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person nicht übersteigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft sind zulässig im Umfang von höchstens 20% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person pro Jahr, sofern die jeweilige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder im Ausland angeschlossen ist.

Bei Krankheit oder Unfall eines Mitgliedes der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder eines etwaigen Beirats kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen und zudem Einmalleistungen im Rahmen von Versicherungsleistungen erbringen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung erbringen, die pro Jahr den Betrag der letzten gesamten Jahresvergütung des betreffenden Mitglieds nicht übersteigen dürfen.

**Art. 22 (neu):**

Art. 22  
Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben:

- 5 Mandate bei Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 10 Mandate bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 10 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt.

Nicht unter diese Beschränkung zusätzlicher Mandate fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt.

**Art. 26 (neu Art. 30):**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die heutige ordentliche Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Fassung vom 5. Juni 2009 28. Mai 2010.